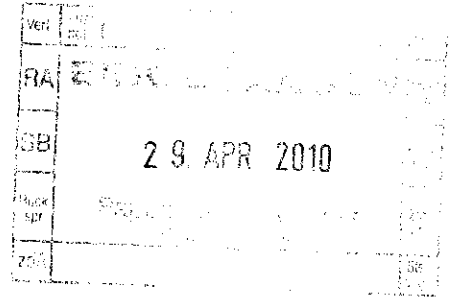


Landgericht Trier



Landgericht * Justizstraße 2, 4, 6 * 54290 Trier

Rechtsanwälte
Papenmeier & Zöhner
Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Justizstraße 2, 4, 6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	5 O 184/08	0651 466 -1622, Fax: -1907, Frau Rietz	27.04.2010

In Sachen
SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermaid, I.
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin bestimmt auf:

Donnerstag, 17.06.2010, 14:30 Uhr,
Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6.

mit Ver

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sofern sich aus der beiliegenden Verfügung Anordnungen ergeben, sind diese zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Rietz, Justizsekretärin

Geschäftszeiten:
Montags bis Donnerstags: 09:00 -
12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitags: 09:00 - 13:00 Uhr

Zentrale Kommunikation:
Telefon: 0651 466 - 0
Telefax: 0651 466 - 1900
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>
E-Mail: lgtr@ko.jm.rlp.de

Verkehrsanbindung:
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 3 und 40 bis
Nikolaus-Koch-Platz
(gegenüber dem Gericht)

Parkmöglichkeiten:
(gebührenpflichtig) im
„City-Parkhaus“ neben dem
Justizgebäude
Behindertenparkplatz direkt
neben dem Eingang, nur nach
Vorankündigung 0651/4661001

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

5 O 184/08

Verfügung

Rechtsstreit

SES Schlutius Eulitz Schrader ./ McDermid, I. wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Donnerstag, 17.06.2010	14:30 Uhr	Sitzungssaal 230, 2. OG, Justizstraße 2, 4, 6

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen Sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251aZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Gesellschafter der Klägerin Prof. Dr. Wolfgang Burandt

- 2.2. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Lehmann Matthias - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

Treffen die an die Beklagte gestellten Rechnungen hinsichtlich des Umfangs und der zeitlichen Dauer der anwaltlichen Tätigkeiten zu?

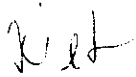
3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Zur Frage der wirksamen Prozessbevollmächtigung: es liegen die Unterschriften sämtlicher Rechtsanwälte, die nach dem Vortrag der Klägerin ihre Gesellschafter sind, vor. Des-
sen ungeachtet wird die Klägerin durch ihren Gesellschafter Prof. Dr. Burandt vertreten
(Rubrum in der Klageschrift), weshalb es wohl auch ausgereicht hätte, dass er die SKW
Schwarz Rechtsanwälte zur Vertretung der Klägerin im Prozess bevollmächtigt.

Specht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:



(Rietz), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

